Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe		SA.101938	
Mitgliedstaat		Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats			
Region		Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde		ERP-Fonds 1020, Walcherstraße 11A	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)		Richtlinie für aws erp-Kredite 2022	
Rechtsgrundlage		ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung	
Art der Beihilfe		Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme			
Laufzeit		bis zum 31.12.2022	
Wirtschaftssektoren		Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers		Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel		Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR	
Bei Garantien		barrileric Witter. 30 00	0 000 LOIX
Form der Beihilfe		Kredite/rückzahlbare Vorschüsse, Zuschuss/Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung			
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		EFRE - 30 000 000 EUR	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung		KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	15		20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20		
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100		
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 50 Buchstabe b)			20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)			20
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50		20

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme https://www.aws.at/richtlinien/richtlinie/richtlinie-aws-erp-kredit/